

Recht oder Unrecht? ... das ist hier die Frage

„Verfassungsgerichtshof kippt weitere Reform der Regierung“, titelte vor einigen Tagen „Der Standard“ und irgendwie regt uns das alle auch schon kaum mehr auf. Schließlich wurden in der letzten Zeit reihenweise Teile von wichtigen Gesetzen als verfassungswidrig aufgehoben. Ich möchte nur kurz die Stichworte Ambulanzgebühr, Asylgesetz, Sozialversicherungsträger, Universitätsreform und Unfallrentenbesteuerung in den Raum werfen. Dabei kommt es immer wieder vor, dass ganz bewusst Dinge beschlossen werden, die aller Voraussicht nach der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) nicht standhalten werden. Die Ausgliederung des Zivildienstes ist nur das vorläufig letzte Beispiel in dieser traurigen Sammlung.

Du wirst dich jetzt vermutlich fragen, wie um alles in der Welt ich auf die Idee gekommen bin, für dich von solchen Dingen zu schreiben. Nun ja, im Laufe der universitätsinternen Verhandlungen um das Studienrecht unserer Universität glaube ich doch eine gewisse Parallele entdeckt zu haben.

Mal sehen, ob du sie beim Lesen dieses Artikels finden kannst.

Die Ausformulierung des Studienrechts hat, nach diversen anderen Anläufen und mehr als einem Jahr Hickhack und Vorschlägen verschiedenster Gruppen, eine eigene Arbeitsgruppe übernommen. Diese hat sich redlich um einen, für alle Betroffenen tragbaren, Vorschlag für den Satzungsteil Studienrecht bemüht. Schlussendlich blieben nach langwierigen Verhandlungen nur mehr wenige wirklich strittige Punkte.

Der wohl umstrittenste davon war die Anzahl der möglichen Prüfungswiederholungen.

Hier waren einige Professoren der Meinung, dass Studierende es teilweise schamlos ausnutzen, dass sie mit dem Umweg über verschiedene Studienrichtungen bisher quasi beliebig oft antreten konnten. So ganz von der Hand zu weisen ist dieser Vorwurf ja auch nicht. Die meisten von uns werden zumindest schon einmal davon gehört haben, dass einzelne Studierende, ohne vorbereitet zu sein,

einfach mal hingehen um sich die Prüfung „anzuschauen“.

Wir hingegen wurden nicht müde zu betonen, dass es sicher mindestens gleich viele Studierende gibt, die gut vorbereitet zu den Prüfungen erscheinen, aber aus irgendeinem Grund mit einem einzelnen Prüfungsfach scheinbar auf Kriegsfuß stehen und auch schon mal mehr als vier Versuche benötigt haben. Und was hätte unsere TU schon davon, wenn wir eben diese Studierenden quasi aus ihrem Studium „rausschmeißen“?

Es war aber, ungeachtet aller unserer Argumente, erklärtes Ziel einer großen Mehrheit der im Senat vertretenen Professoren, unter keinen Umständen mehr als das gesetzliche Mindestmaß von drei Prüfungswiederholungen zuzulassen.

Um das zu erreichen war es aber notwendig, die gesetzlichen Bestimmungen mit viel Phantasie zu biegen und so auszulegen, dass sie dem Ziel dienlich waren. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Wiederholung einer Prüfung in allen facheinschlägigen Studienrichtungen insgesamt dreimal möglich sein muss. Das Gesetz selbst schweigt sich aber über die konkrete Bedeutung des Wortes „facheinschlägig“ eisern aus.

Und so kam es wie es kommen musste: Es werden nun einfach alle Studienrichtungen an der TU Graz als facheinschlägig angesehen, was einem bei der Gegen-

überstellung der Lehrinhalte der Architektur und der Technischen Chemie, um nur ein plakatives Beispiel zu nennen, schon irgendwie schwer nachvollziehbar erscheinen wird.

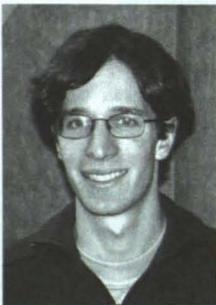
Was aber noch viel wichtiger ist: Auch die bisherige österreichische Rechtsprechung in ähnlichen Fragen deutet stark darauf hin, dass diese Auslegung nicht rechtskonform ist. Trotzdem wurde diese Regelung ausschließlich mit den Stimmen einer einzigen Gruppe, nämlich aller Professoren, in einer Kampfabstimmung im Senat knapp durchgesetzt.

Aber ich will ja nicht nur den Teufel an die Wand malen, denn in den meisten Bereichen traue ich mich mit Fug und Recht zu sagen, dass wir auch aus Sicht der Studierenden ein gutes und brauchbares Studienrecht bekommen haben.

Ärgerlich für mich ist aber nach wie vor, dass das Universitätsgesetz der Vertretung der Professorinnen und Professoren automatisch die Stimmenmehrheit im Senat zusichert, was ermöglicht, dass alle unsere Argumente einfach buchstäblich an der Wand einer kollektiv stimmenden einzelnen Interessensvertretung einer Gruppe zerschellen. Das halte ich für mehr als nur bedenklich, wenn man berücksichtigt, dass der Senat eigentlich das demokratische Entscheidungsorgan der Universität darstellen soll.

Da der Satzungsteil Studienrecht nun aber beschlossen ist, müssen wir zumindest vorläufig damit leben oder, besser gesagt, studieren.

Wir werden uns allerdings entsprechend rüsten, um beim ersten Anlassfall den Betroffenen die notwendige juristische Unterstützung zukommen zu lassen und diese Bestimmung im Sinne aller Studierenden wieder zu Fall zu bringen.



Matthias Walser
stv. Vorsitzender
HTU Graz